

### *Buchbesprechung*

#### **Annette von Kalckreuth: Geschlechtsspezifische Vielfalt im Rundfunk. Ansätze zur Regulierung von Geschlechtsrollenklischees**

Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 24, NOMOS-Verlag  
2000

Die Gründe dafür, dass Gleichberechtigung im Geschlechterverhältnis bis heute ausbleibt, sind vielfältig. Ein Grund ist die Stereotypisierung und Sexualisierung von Frauen, die sich nicht nur in juristischen Fallkonstruktionen findet, sondern auch in den Medien. Wie dagegen auf der Grundlage gegebenenfalls nachzubessernden Rechts vorgegangen werden kann, zeigt Annette von Kalckreuth in ihrer Augsburger Dissertation.

Methodisch nähert sich von Kalckreuth dem Problem der geschlechtsbezogenen Diskriminierung im Rundfunk sozial- und medienwissenschaftlich. Ganz eingedenk der Prämissen feministischer Rechtswissenschaft, die Problemlagen und nicht normative

Fiktionen zum Ausgangspunkt nimmt, schildert sie erst (erwartungsgemäss ernüchternde) geschlechtsspezifische Medienpräsenz und Medienrepräsentation. Danach geht es um verfassungstheoretische Grundfragen (Abwehr- oder Schutzrecht?), medienrechtliche Rahmensetzungen (des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunks) und europäische Entwicklungen. Mit der wissenschaftskritischen Perspektive jeder Arbeit, die Geschlecht systematisch berücksichtigt, diskutiert sie nicht *eine* feministische Position, sondern die Vielfalt der feministischen Ansätze ebenso wie das Problem mehrfacher Diskriminierungen (aufgrund der Herkunft, sexuellen Orientierung oder Behinderung), die zwar Frauen treffen, aber auch die Vielfalt unter Frauen verdeutlichen. Die Kontroversen um „soap operas“ oder Pornografie finden sich ebenso wie die Diskussion zum Poststrukturalismus, der Hinweis auf Lücken der Forschung wie auch eine feministische (und prozedurale) Interpretation des Grundrechts aus Art. 5 I GG, das dann „kommunikative Chancengleichheit“ (76) garantiert. Der Hinweis auf die Problematik des schützenden Staates, der gleichstellungspolitisch offenbar benötigt wird, gerade für Frauen aber häufig repressive Züge trägt, sollte weiterer Forschung Auftrieb geben.

Das Buch ist für verfassungs- und medienrechtlich Interessierte, aber auch für Praktiker und Praktikerinnen im Feld ein Gewinn. Der lange Exkurs nach Kanada, wo es seit vielen Jahren Erfahrungen mit dem Versuch gibt, ein „egalitäres und vielfältiges Frauenbild“ (157) in Medien zu etablieren, erweist sich wieder einmal (wie beispielsweise auch im Bereich der Lohngleichheitspolitik, die Regine Winter im 19. Band der Schriftenreihe behandelt) als spannend, und auch der Abdruck der kanadischen Regelung im Original ist nutzbringend. Von Kalckreuth verfolgt am Ende einen nicht nur medienrechtlich heute zunehmend gesuchten Mittelweg zwischen inhaltlicher Vorgabe und Zielerreichung durch Gestaltung von Verfahren. Sie schlägt vor, Maßnahmen der Sensibilisierung zu ergreifen und einen Programmgrundsatz „Herstellung geschlechtsspezifischer Vielfalt“ (192) zu etablieren, der extern beaufsichtigt, intern (selbst-)kontrolliert und durch Frauenförderung in Redaktionen wie Aufsichtsgremien gestärkt werden könnte. Ob „geschlechtsspezifische Vielfalt“ ein glücklich gewählter Terminus ist und ob mit abwehrrechtlichen Konstruktionen gegen geschlechtsbezogene Hierarchisierung nicht ohne das Risiko einer paternalistischen Schutzrechtedogmatik mehr zu erreichen wäre, fragt sich. Von Kalckreuth liefert dazu interessante Argumente. Die juristische Diskussion zur Geschlechterpolitik im Bereich der Repräsentation ist damit jedenfalls spannend eröffnet.

*Susanne Baer*